

Notar

Josef Dlapal

Königstraße 21 70173 Stuttgart
Telefon 0711 / 22 00 93-0 Telefax 0711 / 22 00 93-10



Beglaubigte Abschrift

Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Stuttgart, 19. Januar 2012

Stellvertreterin des Notars

Josef Dlapal

-Christine Schmidt-



MAHLE-STIFTUNG Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
Leibnizstr. 35

70193 Stuttgart

Notar
Josef Dlapal
Königstraße 21 70173 Stuttgart
Telefon 0711 / 22 00 93-0 Telefax 0711 / 22 00 93-10



**Vollständiger Wortlaut der Satzung der
MAHLE-STIFTUNG Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

mit dem Sitz in Stuttgart

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

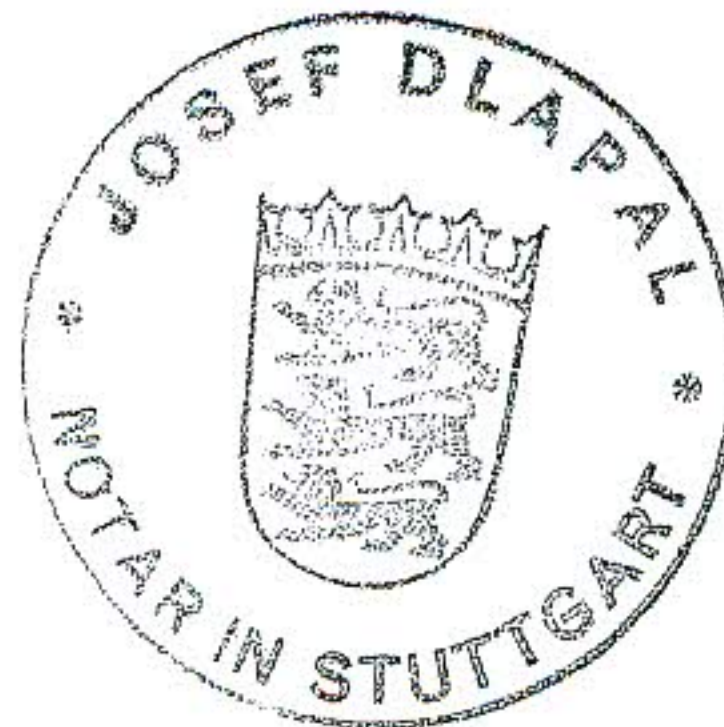
Ich bescheinige, dass die nachstehende Gesellschaftssatzung hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 06.12.2011, UR.Nr. 1758/2011 D des Notars Josef Dlapal in Stuttgart und hinsichtlich der nicht geänderten Bestimmungen mit der zuletzt beim Amtsgericht eingereichten Satzung übereinstimmt.

Stuttgart, den 18. Januar 2012

Stellvertreterin des Notars

Josef Dlapal

-Christine Schmidt-



Urkundenrolle Nr. 76 /2012 D

SATZUNG

der

Mahle - Stiftung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
mit dem Sitz in Stuttgart

§ 1

Wir errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

MAHLE - STIFTUNG
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 3

- (1) Zweck des Unternehmens ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) im In- und Ausland insbesondere durch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Wissenschaft und Forschung. Die Gesellschaft kann die zuvor genannten Zwecke durch eigenes Handeln und direkte Zuwendungen erfüllen, aber auch dadurch, dass Mittel beschafft werden (insbesondere durch Spenden) und diese dann anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts

oder nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften für die unmittelbare Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung gestellt werden (§ 58 Ziff. 1 Abgabenordnung).

Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zustiftungen Dritter (z.B. Geschäftsanteile) anzunehmen, die mit der Maßgabe geleistet werden, sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen und lediglich die Erträgnisse daraus für satzungsmäßige Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, rechtlich unselbständige gemeinnützige und mildtätige Stiftungen zu verwalten. Andere als diese Zwecke darf die Gesellschaft nicht verfolgen.

(2) Erträge aus der Beteiligung der Gesellschaft an der

Firma Mahle GmbH

sowie aus ihrem sonstigen Vermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Soweit es zur nachhaltigen Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist, können die Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden.

Außerdem ist es zulässig, dass

- a) die Gesellschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführt.
- b) die Gesellschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Einhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammelt oder im Jahr des Zuflusses verwendet; diese Beträge sind auf die nach Buchstabe a in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen.

- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Keiner der Gesellschafter erlangt mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dieser Gesellschaft eigenes verwertbares Vermögen. Diese Gesellschaft ist vielmehr lediglich ein für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffenes Instrument; die Gesellschafter sind Treuhänder dieses Gedankenguts. Sie dürfen deshalb bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft keine Zahlungen erhalten.

Neuen Gesellschaftern ist beim Erwerb der Geschäftsanteile ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.

- (6) Die Geschäfte der Gesellschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet wird.

§ 4

- (1) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die nachstehend aufgeführten Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere im Sinne einer durch die Geisteswissenschaft Rudolf Steiners erweiterten Heilkunst, durch die Errichtung, Unterhaltung oder finanzielle Förderung anthroposophisch orientierter gemeinnütziger Kliniken, sowie durch Gewährung von Beihilfen an gemeinnützige Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Heil-

pädagogik oder der medizinischen Forschung einschließlich der Heilmittelforschung tätig sind.

- b) Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Gewährung von Stipendien an den wissenschaftlichen und technischen Nachwuchs.
- c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in geistiger, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht, insbesondere durch die Unterstützung des inneren und äußeren Auf- und Ausbau der gemeinnützigen Waldorfschulen sowie solcher gemeinnütziger Institute und Einrichtungen, die nach den pädagogischen Grundsätzen der freien Waldorfschulbewegung arbeiten.“
- d) Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die Unterstützung von:
 - 1. Untersuchungen über die Erziehungskunst Rudolf Steiners, soweit diese für die zeitgenössische Pädagogik von Bedeutung und geeignet sind, das pädagogische Wirken Rudolf Steiners für die gesamte Lehrerschaft zu interpretieren. Der pädagogischen Forschungsstelle beim Bund der Freien Waldorfschulen in Stuttgart steht das Recht zu, geeignete Anwärter vorzuschlagen.
 - 2. Bestrebungen, die natürliche Bodenfruchtbarkeit zu pflegen und Pflanzenbau ohne Verwendung giftiger Schutzmittel zu treiben, um die Fruchtbarkeit der Erde zu erhalten und Nahrungsmittel von optimalem Gesundheitswert zu erzeugen. Dazu können Beihilfen an Persönlichkeiten und Einrichtungen gewährt werden, die sich mit der Ausbildung, Beratung und Forschung auf dem Gebiete der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise beschäftigen.

3. Persönlichkeiten oder Instituten der angewandten Forschung, die sich mit dem wissenschaftlichen, sozialen und religiösen Grundlagen der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners beziehungsweise mit ihrer Dokumentation, Koordinierung oder der Anwendung ihrer Ergebnisse beschäftigen, soweit ihre Vorhaben im Interesse der Allgemeinheit liegen, die erforderliche fachliche Qualifikation nachgewiesen ist, und die Verpflichtung zur Berichterstattung anerkannt wird. Das Gremium der Wissenschaftler im Rudolf-Steiner-Fonds für wissenschaftliche Forschung und ähnliche Gremien oder Institutionen können geeignete Anwärter als förderungswürdig vorschlagen.
 4. Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet der Heilpädagogik oder der medizinischen Forschung einschließlich der Heilmittelforschung tätig sind.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird erfüllt, wenn - neben der Verwendung der Erträge aus dem Vermögen der Gesellschaft zu eigenen satzungsmäßigen Zwecken - auch andere steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen begünstigt werden bzw. sich die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen bedient.
 - (3) Die **Gesellschaftsversammlung bestimmt**, welche der in Absatz 1 alternativ aufgezählte Gesellschaftszwecke verfolgt werden und welche Destinatäre Leistungen der Gesellschaft erhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Gesellschaft - auch auf bereits anerkannte - ist nicht gegeben. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch langjährige Übung begründet.

§ 5

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 28.700,--
(i.W. EURO achtundzwanzigtausendsiebenhundert).
- (2) Die Stammeinlagen sind in bar und sofort in voller Höhe zu zahlen.

§ 7

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung, bedarf der Genehmigung der Gesellschaft und aller Gesellschafter.

§ 8

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- (2) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren angeordnet ist oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen, in den Geschäftsanteil eingeleitet oder erfolgt sind,
 - c) ein wichtiger Grund vorliegt, ganz gleich, ob dieser vom betroffenen Gesellschafter zu vertreten ist oder nicht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschafter gegen die ihm obliegende Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft oder den anderen Gesellschaftern oder gegenüber den dieser Gesellschaft gestellten Aufgaben verstößt oder die ihm obliegenden Pflichten schwer verletzt oder sein Verhalten die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt,

- d) ein Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft, der nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresabschluss möglich ist, wünscht,
 - e) ein Gesellschafter stirbt,
 - f) ein in den Diensten der gegenwärtigen Gesellschaft oder einer der Gesellschaften, an denen die gegenwärtige Gesellschaft beteiligt ist, stehender Gesellschafter aus diesen Diensten ausscheidet.
- (3) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil der betroffenen Gesellschaftern von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.
- (4) Der betroffene Gesellschafter hat in den in Absatz 2 aufgeführten Fällen kein Stimmrecht. Seine Gesellschafterrechte ruhen vom Tag der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung und im Falle des § 8 (2) d) vom Tag des Zugehens der Kündigungserklärung.
- (5) Dem betroffenen Gesellschafter ist als Gegenwert für den Geschäftsanteil keine Abfindung zu zahlen.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Verlangens der übrigen Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil oder Teile davon unverzüglich nach Aufforderung durch die Gesellschaft an eine von den übrigen Gesellschaftern namhaft gemachte Person oder an die Gesellschaft selbst unentgeltlich abzutreten.
- (7) Stirbt ein Gesellschafter, so können seine Erben keine Gesellschafterrechte ausüben. Sie sind verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen der Gesellschaft den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters an die Gesellschaft oder an eine von dieser zu benennende Person unentgeltlich zu übertragen.
- (8) Die Vorschriften über die Einziehung von Geschäftsanteilen bleiben daneben unberührt.

- (9) Erwirbt die Gesellschaft eigene Anteile, so ist sie nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafter verpflichtet, diese Anteile binnen angemessener Frist wieder an geeignete Personen auszugeben. Dabei soll sie vor allem Persönlichkeiten berücksichtigen, die mit den in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gesellschaftszwecken und den sich daraus ergebenden Aufgaben vertraut sind. Freiwillig ausscheidenden Gesellschaftern steht ein Vorschlagsrecht zu.
- (10) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, auf den Tag eines derartigen Verlangens seinen Geschäftsanteil auf die Person zu übertragen, die ihm von den anderen Gesellschaftern oder von der Gesellschaft benannt wird.

§ 9

Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 10

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
- (2) Die Versammlung der Gesellschafter kann, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch Beschluss jedem die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen.
Die Gesellschafterversammlung kann jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung, dem Anstellungsvertrag und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen allgemeinen oder besonderen Anweisungen für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft. Die Gesellschafter können sich die Entscheidung über Förderungen, die einen festgelegten Betrag übersteigen, vorbehalten.

§ 11

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks aufzustellen und anschließend der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung etwaigen Reingewinns.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer nachzuprüfen und über die Prüfung ein Bericht zu erstatten ist.

§ 12

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch jeden Geschäftsführer.
- (2) Sie ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder wenn die Einberufung von Gesellschaftern gefordert wird, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem 10. Teil des Stammkapitals entsprechen.

- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Ort der Versammlung ist in der Regel der Sitz der Gesellschaft.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder einen Geschäftsführer mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Die Versammlung wird vom Vorsitz geleitet. Der Vorsitz und sein Stellvertreter sind durch die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.
- (7) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung von Überschüssen sowie über die Entlastung der Geschäftsführer beschließt, muss spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die gegenwärtige Satzung ein anderes vorschreibt.
- (9) Eine Änderung der §§ 3, 4, 7, 8, 12 (9), 12 (12), 13, 14 oder 15 dieser Satzung kann von den Gesellschaftern nur einstimmig beschlossen werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, durch welche die in § 4 festgelegten Zwecke im Rahmen der weiterbestehenden Gemeinnützigkeit lediglich ergänzt oder erweitert beziehungsweise nach Wegfall der Gemeinnützigkeit durch ähnliche als gemeinnützig anerkannte Zwecke ersetzt werden. Zur Erreichung der Einstimmigkeit im Sinne dieses Absatzes ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.
Die Zustimmung aller Gesellschafter ist auch erforderlich für alle Vorgänge nach dem Umwandlungsgesetz.
- (10) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (11) Je 1,-- EURO eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (12) Die Gesellschaft ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter in Empfang zu nehmen und diese Spenden oder Zuwendungen an die von den Spendenden oder Zuwendenden bestimmten Stellen weiterzuleiten. Erfolgt eine solche Bestimmung bei der Spende oder Zuwendung nicht, so beschließt die Gesellschafterversammlung über die Verwendung für die in § 4 festgelegten Zwecke.

§ 13

Die Auflösung der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern nur einstimmig beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

§ 14

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die in § 3 und § 4 des Vertrags genannten Zwecke.

§ 15

Die Bestimmungen dieser Satzung sind so auszulegen, dass die Gesellschaft ihre Aufgabe jederzeit so gut als irgend möglich erfüllen kann. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der ganzen Satzung zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung dieser Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung oder der Aufgaben der Gesellschaft sich die Notwendigkeit einer Ergänzung dieser Satzung ergeben sollte.

§ 16

- (1) Alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.
- (2) Über das Schiedsgericht ist ein besonderer Schiedsvertrag in der Form des § 1027 ZPO aufgestellt. Er ist dem Gesellschaftsvertrag beigefügt.

§ 17

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.